

Zu Pkt 10.4 Leitfaden für Vorsitzende der Leitungsgremien / für Leitungsmitarbeitende Kinderschutz – Presse- und Öffentlichkeitskommunikation im Fall des Falles

Erarbeitet für den Konvent der kreiskirchlichen Öffentlichkeitsreferent*innen innerhalb der EKIR durch: Annika Lante (KK An der Ruhr), Beate Meurer (KK Düsseldorf-Mettmann), Egbert Schäffer (KK Moers),

Das Dokument versteht sich als Arbeitshilfe für Anstellungsträger innerhalb der Kirchenkreise und ist zur Weitergabe an Verantwortungsträger bestimmt.

Es darf komplett oder in Auszügen als Baustein für / Anlage zu eigenen Kinderschutzkonzeptionen genutzt werden.

1. Allgemeine Hinweise

Dieser Leitfaden ist an einigen Stellen veraltet und wird zurzeit von der Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt der EKIR überarbeitet. Dennoch kann er als Leitfaden und Hinweis für Fallstricke im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit dienen; Stand 20.05.2021)

Ein professioneller Umgang mit der Öffentlichkeit sowie gegebenenfalls den Medien ist bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt von großer Bedeutung. Gerade im Krisenfall ist entscheidend, dass die Institution Kirche ihren Willen zu Transparenz und Aufklärung deutlich zeigt. Wer verantwortungsbewusst kommuniziert, trägt dazu bei, das in die Kirche gesetzte **Vertrauen** zu bewahren bzw. nicht unnötig Schaden nehmen zu lassen. Auch wenn sich Vorwürfe später als unberechtigt herausstellen, kann durch unprofessionelle Kommunikation viel öffentliches Vertrauen verspielt werden. Wer auch nur den Anschein von Vertuschung erweckt, höhlt das Vertrauen in die Institution Kirche aus.

Das bedeutet bei Vorfällen im Kinderschutz: **Nicht abwarten!** Sobald ein Verdachtsfall auftritt, empfiehlt es sich, das Pressereferat hinzuzuziehen, um das weitere Vorgehen zu beraten. Das hat nicht zur Folge, dass automatisch aktive Maßnahmen der Pressearbeit ergriffen werden. Entscheidend ist, dass die interne Abstimmung so frühzeitig wie möglich beginnt.

Auf die Verantwortlichen eines Anstellungsträgers (Vorsitzende/r eines Presbyteriums, Einrichtungsleitungen) kommen im Krisenfall zahlreiche Aufgaben in kurzer Zeit zu. Fachkundige Unterstützung durch das Pressereferat sorgt für Entlastung an einer entscheidenden Stelle.

Es ist frühzeitig zu vereinbaren, wer ggfs. Presseanfragen übernimmt. (1 siehe Rolle des Interventionsteams in „Schutzkonzepte praktisch“, Handreichung der EKIR 2017, www.ekir.de/url/sfs) Medienvertreter können eine Vielzahl von Personen um Auskunft anfragen. Unkoordinierte Antworten tragen nicht zu einer souveränen Außendarstellung bei. Alle AkteurInnen verweisen bei Presseanfragen an die beauftragte Person. Mit den Mitarbeitenden der betroffenen Einrichtung / des betroffenen Arbeitsbereichs ist zu klären, dass ausschließlich dafür benannte Personen sich gegenüber Medien äußern. Für alle anderen Mitarbeitenden gilt die Schweigepflicht, der sie bei ihrer Einstellung schriftlich zugestimmt haben. (2 siehe Rolle des Interventionsteams in „Schutzkonzepte praktisch“, Handreichung der EKIR 2017, www.ekir.de/url/sfs)

Wenn Pressearbeit an eine Person delegiert wird, muss der / die Verantwortliche des Anstellungsträgers den / die Presse-AnsprechpartnerIn jederzeit mit dem umfassenden Kenntnisstand versorgen. Die Pressearbeit geschieht in enger Abstimmung mit dem

Anstellungsträger (z.B. Presbyteriumsvorsitzende/r) und dem Superintendenten.

Für alle Pfarrerinnen und Pfarrer ist die Landeskirche der Anstellungsträger. Das bedeutet, dass die Federführung bzgl. der Kommunikationsaufgaben in der Pressestelle der EKIR liegt. (3 siehe Abschnitt 6.4 „Dienstrecht“ in: „Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden.“ Handreichung der EKIR,

2012) Natürlich kann auch in anderen Fällen die Unterstützung der EKIR-Pressestelle angefragt werden.

Bei einem **Verdachtsfall ist situativ zu entscheiden, ob / in welcher Form Pressearbeit geschieht**. In die Entscheidung sind folgende Erwägungen einzubeziehen: Wie sehr ist der Verdacht schon erhärtet, welche gesicherten Fakten gibt es? Ist der Verdachtsfall schon einem größeren Kreis von Menschen bekannt? Sind Konsequenzen (wie etwa die Beurlaubung eines Mitarbeitenden) öffentlich wahrnehmbar?

Bei einem konkreten Verdachtsfall wird die Presse nicht warten, ob sich der Anstellungsträger von selber äußert, sondern eigeninitiativ Anfragen an die kirchlichen Akteure richten. Pauschal Antworten zu verweigern, ist keine geeignete Strategie. So wird die kommunikationsverweigernde Stelle den beruflichen Ehrgeiz der recherchierenden Journalisten wecken.

Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten und möglichen Opfern sind jederzeit zu wahren. Die beteiligten Personen werden, soweit möglich, nicht identifizierbar dargestellt. Solange es sich um einen Verdachtsfall handelt, gilt immer die **Unschuldsvermutung** für den / die Beschuldigte/n. Fälschlich erhobene und veröffentlichte Vorwürfe sind für den / die Beschuldigte/n nachhaltig belastend. Das bedeutet für die Außendarstellung: Es werden gesicherte Tatsachen mitgeteilt, keine Interpretationen und Vermutungen geäußert.

Bei Presseanfragen gilt: sich ausreichend Zeit nehmen, um die Faktenlage zu recherchieren.

Eigene **Statements** gegenüber der Presse sollten:

- **transparent** sein (d.h. Fakten, soweit bekannt, vollständig darstellen, Fehler einräumen, Salami-Taktik vergiftet jedes Vertrauen)
- **empathisch** gegenüber möglichen Opfern sein und die eigene Verantwortung anerkennen
- **eine Perspektive eröffnen**. Wie ist das weitere Vorgehen? Wenn weitere Informationen (zu einem bestimmten Zeitpunkt) angekündigt werden, ist dieses Versprechen auch zu halten. Es kann sinnvoll sein, darzustellen, welche Präventionsmaßnahmen zuvor ergriffen wurden, und auf die bestehende Kinderschutzkonzeption zu verweisen. Ggfs. kann der Anstellungsträger darstellen, welche Maßnahmen er kurz- oder langfristig zusätzlich ergreift.

Interne und externe Kommunikation müssen zusammen gedacht werden. „Intern vor extern“ ist die Maxime (wenn es auf schnelle Reaktionen ankommt, kann davon abgewichen werden). Zum Beispiel: KiTa-Eltern sollten von der Beurlaubung eines / einer ErzieherIn möglichst nicht erst aus der Zeitung erfahren. Das Krisenteam des Anstellungsträgers sollte frühzeitig bestimmen, wer die Kommunikation mit den Mitarbeitenden übernimmt. (⁴ siehe Rolle des Interventionsteams in „Schutzkonzepte praktisch“, Handreichung der EKIR 2017, www.ekir.de/url/sfs)

Der kirchliche Anstellungsträger wird im Fall einer möglichen Kinderschutzverletzung **kein alleiniger Kommunikator** sein. Mit externen Akteuren (Jugendamt, Staatsanwaltschaft, ...) ist das kommunikative Vorgehen abzustimmen.

Kommuniziert wird über den Vorfall auch nicht-öffentlich und informell. (Whatsapp Gruppen von Eltern können sehr schnell sein). Es ist sinnvoll, die **Onlinekommunikation** über das Thema im Blick zu halten (Facebookseiten und -gruppen, Kommentarspalten der Lokalpresse, ...). In Gänze wird das nicht gelingen. Dennoch kann es sinnvoll sein, konkrete falsche Tatsachenbehauptungen richtigzustellen, ehe sie weitere Verbreitung finden. Wichtig hier: maßvolle Dosierung und Konzentration auf Fakten.

2. Abläufe



Pressearbeit bei Verdacht des übergriffigen und/ oder sexualisierten Verhalten – Teil 1

Erste Info geht an die Leitungsebene, die die Maßnahmen koordiniert. Sie entscheidet, was inhaltlich zu kommunizieren und zu tun ist.

- In der Regel läuft die Kommunikation über das Öffentlichkeitsreferat, das der Leitung beratend zur Seite steht. D.h. nur eine Person sollte auch nach außen hin kommunizieren.
- Alle Abstimmungen finden zwischen dem von dem Superintendenten festgelegten „Krisenstab“ statt. (*Leitung und Öffentlichkeitsreferat sind Mitglieder des Krisenstabs*)
- Im Falle, in dem der Prozess beim Landeskirchenamt liegt (wie z.B. bei Pfarrern), ist der Pressesprecher des Landeskirchenamts zuständig.
- Allerdings kann es sinnvoll sein, dass in Abstimmung mit ihm die Kommunikation vom Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises übernommen wird, da dies in engem Kontakt zur lokalen Presse steht.

Pressearbeit bei Verdacht des übergriffigen und/ oder sexualisierten Verhalten – Teil 2

In der Kommunikation intern/extern sollte eine allgemeine Darstellungsform gewählt werden, ein Beispiel:

*„Kreiskirchlicher Angestellte/r (Name nicht nennen, evtl. die Funktion, wenn notwendig) wird beschuldigt, eine Straftat begangen zu haben. Entsprechende Vorwürfe werden derzeit durch die Staatsanwaltschaft überprüft. Angesichts der laufenden Ermittlungen gegen ihn, für den – wie für jeden Beschuldigten – bis zum Beweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung gilt, hat ihn der Kirchenkreis unmittelbar vom Dienst frei gestellt. Diese Maßnahme gilt dem Schutz des Beschuldigten wie auch möglicher Betroffener. ...
Da Personalangelegenheiten ihrem Wesen nach vertraulich sind, können wir zum Vorgang keine weiteren Angaben machen. ...“*

Informations-Ablaufplan bei Verdacht des übergriffigen und/ oder sexualisierten Verhalten

Mitarbeitende aus der Kinder-/ Jugendarbeit

Kita-Mitarbeitende

Frühzeitige Meldung an das örtliche Jugendamt und das Landesjugendamt durch:

- die zuständige Leitungsebene
- bei Kitas durch die Fachberatung

Ansprechstellen beim Landeskirchenamt, die durch die Leitung zu informieren sind und Vertrauenspersonen

Landeskirchenamt:

- Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung: Frau Claudia Paul
- Abteilung II (Personal)
- Abteilung III (Recht und Politik)

Vertrauenspersonen:

- Name
- Name
- Name

Präsentation Informationsablaufplan bei Verdacht des übergriffigen und/ oder sexualisierten Verhalten

Detaillierte Informationen können folgenden Dokumenten entnommen werden:

- „Hinschauen, Helfen, Handeln“
<https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/fuer-kirche-und-diakonie/>
- Für Kitas – „Handlungshilfe, Leitfaden und Dokumentation/ Reflexionsfragen zur Prävention“
<http://www.rheinischer-verband.de/wp-content/uploads/2014/01/Brosch%C3%BCre-Endfassung.pdf>
- Weitere Informationen Landeskirchenamt Düsseldorf www.ekir.de/ansprechstelle

